

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.03.2019

Geschäftszahl

Ro 2018/09/0007

Rechtssatz

Da § 10 DLSG 2006 nur das Eingehen eines Arbeitsverhältnisses nach § 1 Abs. 1 DLSG 2006 (mit einem Arbeitnehmer, der nicht nach § 1 Abs. 2 DLSG 2006 arbeitsberechtigt ist) erfasst und von einer Strafbarkeit nach § 28 AuslBG ausnimmt, ist die Anwendung dieser privilegierten Strafbestimmung ausgeschlossen und eine Übertretung nach § 28 AuslBG zu prüfen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2019:RO2018090007.J02